

14/SN-80/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.971/3-I/1/84

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen

L. Stollenitz

GESETZENTWURF	
Zl. 3P	-GE/19.84
Datum: 12. OKT. 1984	
Verteilt 1984 -10- 15 <i>Hansen</i>	

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sorten-
schutzgesetz)

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des National-
rates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungs-
gesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium
für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz
von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) zu übermitteln.

25 Beilagen *w*

Wien, am 5. Oktober 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.971/3-I/1/84

Koär. Dr. Österreicher
 Klappe 5331 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Bundesministerium für Land-
 und Forstwirtschaft
 im Hause

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
 über den Schutz von Pflanzen-
 züchtungen (Sorten-
 schutzgesetz)

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 3.7.1984,
 Zl. 13.641/01-I 3/84, beehrt sich das Bundesministerium
 für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Ent-
 wurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzen-
 züchtungen (Sortenschutzgesetz) zu folgenden Bemerkungen
 Anlaß gibt:

A. Allgemeines

Die Gewährung eines Ausschließungsrechtes für be-
 stimmte neue Pflanzenzüchtungen stellt grundsätzlich ein
 gewerbliches Schutzrecht dar und gehört daher systematisch
 zum gewerblichen Rechtsschutz. Soweit diese Aussage über-
 haupt einer Begründung bedarf, ist auf Art. 2 des Über-
 einkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, dem Österreich
 beizutreten wünscht (vgl. S. 3 unten der Erläuterungen), zu
 verweisen, demzufolge es den Verbandsstaaten freisteht, ein
 besonderes Schutzrecht oder ein Patent zu gewähren. Auch die
 Erläuterungen verweisen bei Begründung der Bundeskompetenz
 auf die Kompetenztatbestände "Bekämpfung des unlauteren
 Wettbewerbes", "Schutz von Marken" und "Patentwesen".
 Die Zulässigkeit, das Sortenschutzgesetz unmittelbar durch
 Bundesbehörden zu vollziehen, stützt sich auf "Angelegenheiten

- 2 -

des Patentwesens" (Art.102 Abs.2 B-VG).

Demnach wurde in mehrjährigen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft versucht - ohne die Besonderheiten des Schutzes von Pflanzenzüchtungen aus den Augen zu verlieren - ein sachlich unbedingt zu vermeidendes Auseinanderentwickeln zwischen dem Sortenschutzrecht und dem Patentrecht möglichst zu verhindern und auch einen Kompromiß im kompetenzmäßiger Hinsicht zu erreichen, der darauf Bedacht nimmt, daß zwar das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Angelegenheiten des Pflanzenzuchtwesens zuständig ist, daß aber für Belange des gewerblichen Rechtsschutzes das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie kompetent ist.

Diesem Gedanken wird auch im vorgelegten Entwurf dadurch Rechnung getragen, daß die beiden Behörden, die das Patentgesetz hauptsächlich vollziehen - das Österreichische Patentamt (Nichtigkeitsabteilung) und der Oberste Patent- und Markensenat - in die Vollziehung des Sortenschutzgesetzes teilweise eingebunden werden sollen.

Das ho. Bundesministerium hält es jedoch für unbedingt erforderlich, die personelle Zusammensetzung der Nichtigkeitssenate in Sortenrechtssachen anders zu regeln:

In Übereinstimmung mit der Bestimmung des § 115 Abs.1 Patentgesetz 1970 sollte zwingend vorgesehen werden, daß in Nichtigkeitssenaten ein ständiges rechtskundiges Mitglied des Patentamtes rechtskundiger Referent ist.

Dafür sprechen folgende Gründe:

1. Der rechtskundige Referent hat nach den bewährten Vorschriften des Patentgesetzes (§ 115 Abs.2 und § 116) das Vorverfahren zu führen. Die rechtskundigen Mitglieder des Patentamtes sind mit den Verfahrensvorschriften des Patentgesetzes aus ihrer täglichen Arbeit vertraut, während derartige Erfahrungen Juristen außerhalb des Patentamtes fehlen. Auch ist durch die Berufung des Beamten des Patentamtes Ein-

- 3 -

heitlichkeit der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen gewährleistet.

2. Schon aus rein praktischen Gründen empfiehlt es sich, die Aktegebarung im Patentamt unter Zuhilfenahme der einschlägigen Vordrucke durchzuführen, zumal den Beamten des Patentamtes die rein bürotechnische Gebarung geläufig ist.

3. Argumente, die für eine Berufung eines "auswärtigen" Beamten sprechen würden, fehlen - im Unterschied zur Senatszugehörigkeit des auf Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ernannten fachtechnischen Mitgliedes - völlig, weil keine fachspezifischen Fragen des Züchtungswesens zur Diskussion stehen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen unter lit.B zu § 16 Abs.2 verwiesen.

Im Hinblick auf den Charakter des Sortenschutzrechtes als gewerbliches Schutzrecht wird im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung angeregt, bewährte Institute aus dem Patentrecht in das Sortenschutzrecht zu übernehmen. Dies gilt vor allem für den Bereich der zivilrechtlichen Ansprüche und der dazugehörigen verfahrensrechtlichen Regelungen:

Es scheint nicht verständlich, warum nur ein Teil der entsprechenden Bestimmungen des Patentgesetzes übernommen wurde, andere - z.B. die §§ 152 (Unternehmerhaftung), 153 (Haftung mehrerer Verpflichteter), 156 und 157 (verfahrensrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vorfragen) oder 163 (Feststellungsanträge) - dagegen nicht, obwohl sich diese Regelungen in der Vollziehungspraxis des Patentgesetzes bewährt haben.

Schließlich wäre zu überprüfen, inwieweit nicht überhaupt die Übernahme der Verfahrensregelungen aus dem Patentgesetz für das Verfahren vor dem Sortenschutzamt sinnvoll wäre (vgl.hiezu die Bemerkungen unter lit.B zu § 26).

- 4 -

Ein zweiter Problemkreis betrifft das Verhältnis zwischen Schutzmarken (Unternehmenskennzeichen) und Sortenbezeichnungen:

Für diesen Überschneidungsbereich trägt zunächst der Entwurf dem grundsätzlichen Gedanken Rechnung, daß das Prioritätsprinzip gelten soll, wenn der Inhaber der Marke mit dem Inhaber des Rechtes an der Sortenbezeichnung nicht ident ist.

Auf die jeweils andere Schutzrechtskategorie soll dabei bereits im jeweiligen Registrierungsverfahren von der registrierenden Behörde Bedacht genommen werden können. Zu diesem Zweck hält das ho. Bundesministerium - wie im einzelnen noch bei den betreffenden Bestimmungen ausgeführt werden wird - einen entsprechenden Informationsfluß zwischen dem Österreichischen Patentamt und dem Sortenschutzamt für erforderlich.

Darüber hinaus sollte für den Fall des "Durchrutschens" eines Zeichens, das wegen eines älteren Zeichens der anderen Kategorie nicht hätte registriert werden dürfen, ein nachträgliches Korrektiv vorgesehen werden, und zwar in der Form, daß die jüngere Marke wegen der älteren Sortenbezeichnung und die jüngere Sortenbezeichnung wegen der älteren Marke gelöscht werden kann.

Ist der Inhaber einer Sortenbezeichnung mit jenen einer gleichen oder ähnlichen Schutzmarke für gleichartige Waren ident, so soll das Markenrecht ruhen.

Dies könnte im Entwurf noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Die einzelnen Änderungswünsche werden unter lit.B zu den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfes näher ausgeführt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ausführungen unter lit.B zu § 13 des Entwurfes sowie unter lit.C zum Entwurf eines § 33 b des Markenschutzgesetzes hinzuweisen:

Die genannten Bestimmungen sollten verhindern, daß die Wirkung des Sortenschutzes praktisch auf unbestimmte Zeit ausgedehnt werden kann.

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu § 1 Abs.1 Z.3:

Die Definition des Begriffes "Vertrieb" scheint entbehrlich.

Im Sinne einer einheitlichen Rechtssprache sollte auch im Sortenschutzgesetz der Wendung "gewerbsmäßig feilhalten oder sonst in Verkehr setzen", die im Wettbewerbsrecht gebräuchlich ist (vgl.z.B. § 32 Abs.1 UWG), der Vorzug gegeben werden. Eine abweichende Begriffsbildung, für die keine Notwendigkeit gesehen werden kann, würde dagegen nur zu Rechtsunsicherheit führen.

Zu § 2 Abs.2:

Hier müßte der Verweis in der Klammer statt " (§ 2) " richtig "(§ 21)" lauten.

Zu § 4 Abs.3:

Es sollte, um eine Übereinstimmung mit dem Patentrecht herzustellen, wie in § 33 Abs.1 des Patentgesetzes 1970 ein Heimfallsrecht ausgeschlossen werden.

Zu § 4 Abs.4:

Hier sollte eine sprachliche Änderung vorgenommen werden: statt "Entdeckungen und Züchtungen von Dienstnehmern" sollte es besser "Entdeckungen von ^{und} Züchtungen durch Dienstnehmer" lauten.

Zu § 6 Abs.3:

Laut § 6 Abs.1 hat der Sortenschutz die Wirkung, daß ausschließlich der Sortenschutzinhaber befugt ist, Vermehrungsgut der geschützten Sorte gewerbsmäßig zu erzeugen oder zu vertreiben.

Im zweiten Halbsatz des § 6 Abs.3 des Entwurfes sollte daher die Zustimmung des Sortenschutzinhabers nur dann erforderlich sein, wenn das Vermehrungsgut der geschützten Sorte für die gewerbsmäßige Erzeugung der anderen Sorte regelmäßig verwendet wird.

- 6 -

(vgl. auch die Formulierung in Art.5 Abs.3 des Übereinkommens).

Zu § 8 Abs.1:

Es wäre eine klare Aussage darüber erforderlich, wann die Schutzdauer beginnt (z.B. mit dem Anmeldetag).

Zu § 8 Abs.2:

InAnalogie zum Patentgesetz sollte die Bestimmung des Abs.3 Z.3 in den Abs.2 als Erlöschenstatbestand aufgenommen werden.

Abs.2 Z.5 ist wohl zu unbestimmt ("bei wiederholtem Vorschlag" ist ein zu subjektives Kriterium) und daher im Hinblick auf Art.18 B-VG bedenklich. Diese Bestimmung könnte entfallen oder nach einer Modifikation in Z.4 aufgenommen werden.

Es sollte eine Bestimmung vorgesehen werden, daß die Löschung der Registrierung auch bei Eintritt der Rechtskraft der Nichtigklärung vorzunehmen ist.

Zu § 8 Abs.3:

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte im Hinblick auf die Sanktion in der Z.2 an anderer Stelle eine ausdrückliche Verpflichtung des Sortenschutzinhabers zur Sicherung des Fortbestehens der Sorte festgelegt werden (z.B. in § 7).

Z.3 sollte in Abs.2 aufgenommen werden (s.oben).

Zu § 11:

Verfahren, die Zwangslizenzen betreffen, sollten der Nichtigkeitsabteilung zugewiesen werden, sodaß ein Instanzenzug an den Obersten Patent- und Markensenat sichergestellt ist, sofern nicht ohnehin diese Behörde als zweite Instanz in allen Verfahren eingeschaltet werden soll (siehe die Bemerkungen zu § 15). Ohne einer Beurteilung durch das Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vorgreifen zu wollen, scheint dies im Hinblick auf Art.6 MRK notwendig,

- 7 -

da sonst in Angelegenheiten, die zweifellos als "Zivilrechte" im Sinne der MRK anzusehen sind, nur eine Instanz zu entscheiden hätte, der die Eigenschaften eines "Gerichtes" im Sinne der MRK nicht zukommen.

Die Bestimmung des Abs.2, die im Patentgesetz keine Entsprechung findet, scheint dem Zwangslizenznehmer ein unbilliges wirtschaftliches Risiko aufzubürden, weil ihm offenbar die Berechtigung von einem Tag auf den anderen entzogen werden kann und er kein Rechtsmittel gegen einen derartigen Bescheid hat.

Im Abs.1 sollte im Hinblick auf die Wirkung des Sortenschutzes (§ 6 Abs.1) auf die gewerbsmäßige Erzeugung, den gewerbsmäßigen Vertrieb und die gewerbsmäßige Verwendung abgestellt werden.

Zu § 12 Abs.1:

Im Sinne der Ausführungen unter lit.A wäre ^{jede} neu registrierte Sortenbezeichnung dem Patentamt unverzüglich mitzuteilen, damit diese ältere Sortenbezeichnungen im Zuge des Gesetzmäßigkeitsprüfungsverfahrens von Marken berücksichtigen könnte (vgl.auch § 32 Z.1 des Entwurfes).

Dem § 12 Abs.1 wäre daher folgender Satz anzufügen:

"Die Sortenbezeichnung und die Art, der die geschützte Sorte angehört, sind dem Patentamt vom Sortenamte unverzüglich schriftlich mitzuteilen."

Zu § 12 Abs.3:

Um klarzustellen, daß diese Bestimmung Sortenbezeichnungen als unzulässig von der Registrierung ausschließen will, wäre am Beginn dieser Bestimmung das Wort "Verwendung" durch "Registrierung" zu ersetzen (vgl.z.B. auch § 4 Abs.1 des Markenschutzgesetzes 1970).

In der Z.1 sollte das Markenschutzgesetz 1970 im Sinne von Pkt.58 der Leg.Richtlinien als "Markenschutzgesetz 1970, BGBl.Nr. 260" zitiert werden.

Zu § 12 Abs.5:

Um dem Gedanken des Ruhens des Markenrechtes besser

- 8 -

gerecht zu werden, sollte das Wort "mehr" entfallen.

Zu § 12 Abs.6:

Zur Verdeutlichung könnte in Z.2 dem Wort "Rechte" die genauere Bestimmung "an Kennzeichen" beigefügt werden.

Aus Gründen einer einheitlichen Terminologie (vgl. § 18 Abs.1 bis 3) sollte im vorletzten Satz das Wort "anzumelden" durch "bekanntzugeben" ersetzt werden.

Zum letzten Satz dieses Absatzes wird angeregt, die "markenrechtlichen Auskünfte" in den Erläuterungen durch eine beispielsweise Aufzählung zu präzisieren.

Zu § 13:

Diese Bestimmung ist insofern zu eng, als die ausdrückliche Erwähnung der Schutzmarke im letzten Satz die Verwendung der Bezeichnungen von Name, Firma, Sitz, o.ä. beim Vertrieb der Sorte ausgeschlossen erscheint.

Auch müßte bedacht werden, daß auch eine Sortenbezeichnung nach Ende des Sortenschutzes mit einem älteren Kennzeichenrecht kollidieren kann. Die Verpflichtung, auch in diesem Falle Vermehrungsgut der vormals geschützten Sorte nur unter der (seinerzeit) registrierten Sortenbezeichnung zu vertreiben, kann dazu führen, daß jemand an dem an sich nicht mehr beschränkten Vertrieb des Vermehrungsgutes gehindert ist, weil ihn ein Kennzeichenrecht eines anderen an der Verwendung der Sortenbezeichnung hindert. Dies würde im Effekt auf einen zeitlich unbegrenzten "Sortenschutz" hinauslaufen.

Es wäre demnach eine Möglichkeit vorzusehen - analog zu § 12 Abs.6 des Entwurfes - auch solche Sortenbezeichnungen zu löschen bzw. abzuändern.

Zu § 15:

Im Hinblick auf den Ausschluß der Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes wird einer Konstruktion der Vorzug gegeben, bei der eine Kollegialbehörde gemäß Art.133 Z.4 B-VG in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Hiefür bietet sich insbesondere an, eine Berufungsmöglichkeit an den

- 9 -

Obersten Patent- und Markensenat vorzusehen. Diese Lösung hätte den Vorzug, daß keine neue Behörde geschaffen werden müßte. Auch ist der Oberste Patent- und Markensenat ohnedies bereits gemäß § 16 des Entwurfes mit Angelegenheiten des Sortenschutzes betraut.

Zu § 16 Abs.2:

Im Sinne der Ausführungen unter lit.A sollte ein ständiges rechtskundiges Mitglied des Patentamtes als Referent in den Nichtigkeitssenaten vorgesehen werden.

Weiters scheint es erforderlich, ausdrücklich festzulegen, daß als fachtechnische Mitglieder in die Senate, die in Sortenschutzsachen zu entscheiden haben, nur Personen ernannt werden dürfen, die auf dem Gebiet des Sortenschutzes einschlägig fachkundig sind.

Auch sollte das Vorschlagsrecht durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der alle sonstigen Mitglieder des Patentamtes vorzuschlagen hat, ausgeübt werden.

§ 16 Abs.2 sollte daher wie folgt lauten:

"(2) Auf Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat der Bundespräsident jene Zahl von nichtständigen fachtechnischen Mitgliedern des Patentamtes zu ernennen, die für die Besorgung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist. Es dürfen nur Personen ernannt werden, die in Angelegenheiten des Sortenschutzes einschlägig fachkundig sind. In Sortenschutzangelegenheiten haben jedem Senat der Nichtigkeitsabteilung ein fachtechnisches, jedem Senat des Obersten Patent- und Markensenates je ein rechtskundiges und ein fachtechnisches Mitglied, die auf Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ernannt worden sind, anzugehören."

- 10 -

Zu den §§ 17 und 18:

Um zum Ausdruck zu bringen, daß es sich nur um ein einziges Anmeldeverfahren handelt (vgl. Bemerkung zu § 12 Abs.1), sollten diese Bestimmungen in einem einzigen Paragraphen zusammengefaßt werden.

Zu § 18 Abs.2:

Da eine Markenähnlichkeitsrecherche des Österreichischen Patentamtes im Sinne grundsätzlichen Ausführungen unter lit.A immer dann vorzulegen sein soll, wenn eine Sortenbezeichnung bekanntgegeben wird, und dieser Fall nicht, wie man bei systematischer Auslegung des letzten Satzes des Abs.2 irrtümlich annehmen könnte, nur dann erfolgen soll, wenn ursprünglich eine Anmeldebezeichnung bekanntgegeben worden ist, sollte dieser Satz im Rahmen des Abs.2 entfallen. Dem § 18 wäre dann als Abs.5 nachstehende Bestimmung anzufügen:

"(5) Bei jeder Bekanntgabe einer Sortenbezeichnung (Abs.1,2 und 3 sowie § 12 Abs.6) ist eine schriftliche Auskunft des Patentamtes gemäß § 22 Abs.1 des Markenschutzgesetzes 1970 in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, in der jeweils geltenden Fassung, vorzulegen."

Der Verweis in der Klammer sollte statt " (§20)" richtig "(§ 21)" lauten.

Zu § 18 Abs.4:

Aus Gründen einer einheitlichen Terminologie (vgl. Bemerkung zu § 12 Abs.6) wäre das zweimal verwendete Wort "Anmeldungen" durch "Bekanntgaben" zu ersetzen.

Zu § 19 Abs.2:

Das Zitat in der letzten Zeile sollte statt "(§ 15 Abs.7)" richtig "(§ 15 Abs.2 u.5)" lauten.

Zu § 19 Abs.3:

Auch hier wäre - ungeachtet des Umstandes, daß diese Bestimmung mit dem Wort "bekannt zu machen", endet, von der "Bekanntgabe" der Sortenbezeichnung zu sprechen.

- 11 -

Zu § 20 Abs.2:

Das Zitat in der letzten Zeile sollte statt " (§ 21 Abs.1)" richtig "(§ 21 Abs.2)" lauten.

Zu § 21 Abs.3:

Soweit diese Bestimmung die Mitberücksichtigung von in- und ausländischen Gutachten zuläßt, ist sie eine Selbstverständlichkeit ohne normative Bedeutung.

Der in den Erläuterungen (S.21 unten) dargestellte Gedanke wird im Gesetzestext nicht adäquat zum Ausdruck gebracht. Der Wortlaut scheint es vielmehr in das Belieben des Sortenschutzamtes zu stellen, einmal selbst zu prüfen und ein anderes Mal prüfen zu lassen, was auch im Hinblick auf Art.18 B-VG bedenklich scheint.

Überdies sollte eine Verpflichtung bestehen, das Ergebnis einer Prüfung in einem Verbandsstaat zu berücksichtigen, wenn die Prüfung gemäß Abs.1 ausgesetzt wird.

Zu § 22:

Das Einspruchsverfahren hat im Patentwesen seine Berechtigung im Hinblick auf die große Zahl von Patentanmeldungen. Da im Bereich des Sortenschutzes wohl nicht mit einer derart großen Zahl von Anmeldungen zu rechnen ist, sollte mit dem Institut der Nichtigklärung als nachträgliches Korrektiv das Auslangen gefunden werden.

Auf Grund der in diesem Entwurf vorgesehenen Einspruchsregelung wäre nach ho. Erfahrungen mit großen praktischen Schwierigkeiten zu rechnen. Es hätte nämlich jedermann die Möglichkeit, während des gesamten Verfahrens Tatsachen gegen die Eintragung vorzubringen und diese erst zu einem späteren Zeitpunkt näher auszuführen und zu begründen. Dies könnte zu untragbaren Verzögerungen der Verfahren führen. Es scheint daher jedenfalls erforderlich, für mögliche Einsprüche - entsprechend dem § 102 des Patentgesetzes 1970 - eine strenge Frist nach Bekanntmachung der Anmeldung festzusetzen und zu

bestimmen, daß die Behauptung, auf die sich der Einspruch stützt, durch bestimmte Tatsachen begründet sein muß.

Zu § 23:

Um die schon genannten Mißverständnisse hintanzuhalten (vgl. Bemerkung zu den §§ 17 und 18), sollte der Wortlaut in "eine zulässige Sortenbezeichnung bekanntgegeben" abgeändert werden.

Zu § 24:

Es wird angeregt, die Aufzählung der in das Sortenschutzregister einzutragenden Daten zur vollständigeren Information der Öffentlichkeit in Analogie zu § 80 PatG zu erweitern und außerdem den §§ 43 Abs. 1 und 2 und 45 nachgebildete Bestimmungen vorzusehen.

Zu § 26:

Im Lichte der Ausführungen unter lit.A wird angeregt, zu prüfen, ob es nicht sinnvoller wäre, die Verfahrensvorschriften des Patentgesetzes statt jene des AVG für anwendbar zu erklären. Insbesondere für das Einspruchsverfahren schiene es zweckmäßig, das gesamte Verfahren jenem des Patentgesetzes nachzubilden, (vgl. auch die Ausführungen zu § 22, nach denen die Übernahme wesentlicher Verfahrensvorschriften aus dem Patentgesetz jedenfalls als notwendig erachtet wird).

Weiters sollten die Vorschriften über den Vertreterzwang für Ausländer (die §§ 21, 77 und 78 des Patentgesetzes 1970) auch in das Sortenschutzgesetz aufgenommen werden.

Diese Einrichtung hat sich im Bereich des Patentwesens durch lange Zeit bestens bewährt.

Würde kein Vertreterzwang vorgesehen werden, würden sich in der Praxis erfahrungsgemäß nicht nur größte Schwierigkeiten mit der Zustellung ergeben, sondern es würde auch zu einer erheblichen Erschwerung der Tätigkeit der Behörde führen, wenn Sortenschutzanmelder bzw. -inhaber aus gänzlich anderen Rechtskreisen direkt mit den Sortenschutzbehörden korrespondierten.

Dem § 26 sollte daher ein Absatz 2 angefügt werden, der wie folgt lauten könnte:

"(2) Für die Vertretung vor den für den Sortenschutz zuständigen Behörden sind die Bestimmungen der §§ 21, 77 und 78 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259, anzuwenden."

Zu § 27 Abs. 2:

Diese Bestimmung wäre dem kürzlich novellierten Patentgesetz anzupassen.

Zu § 28 Abs. 5:

Das letzte Klammerzitat sollte statt "(Abs. 3)" richtig "(Abs. 4)" lauten.

Zu § 31:

Zunächst soll zur Diskussion gestellt werden, ob die Strafobergrenze für diese neuen Verwaltungsstraftatbestände mit S 100.000,-- nicht zu hoch gegriffen ist, zumal der Unrechtsgehalt nicht sehr erheblich erscheint.

Sieht man in § 13 zweiter Satz eine wettbewerbsrechtliche Bezeichnungsvorschrift, so besteht eine deutliche Diskrepanz zur Geldstrafenobergrenze des § 33 UWG (S 15.000,--).

Die Straftatbestände der Ziffern 2, 3 und 4 könnten im Hinblick auf andere Sanktionsmöglichkeiten (zivilrechtliche nach § 2 UWG bzw. Durchsetzung des rechtskräftigen Bescheides im Vollstreckungswege) überhaupt entfallen.

Zu § 32:

In rein formaler Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß nach den Legistischen Richtlinien *leges fugitivae* nur in Form eigener Artikel - nicht als Paragraphen - geändert werden sollen.

Zur inhaltlichen Gestaltung dieses Artikels darf im übrigen auf die Ausführungen unter lit.C hingewiesen werden, da das ho. Ressort weitere Änderungen des Markenschutzgesetzes für erforderlich hält.

Zur Z.2 ist zu bemerken, daß diese Bestimmung im Bereich des Markenrechtes schon deshalb systemwidrig ist, weil sie dazu führen würde, daß das zuständige rechtskundige Mitglied des Patenamtes in einem einseitigen Verfahren Fragen der Gleichartigkeit oder Ähnlichkeit zu relevieren hätte, die dem zweiseitigen Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten sind. Diese Bestimmung scheint überdies im Hinblick auf die sachgerechtere Regelung des § 12 Abs. 5 inhaltlich entbehrlich zu sein.

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

Im "Vorblatt" zu den Erläuterungen unter "Ziel und Problemlösung" sowie auf S. 2 der Erläuterungen findet sich das Wort "Pflanzenpatent". Dieses Wort ist aber, wie z.B. Art. 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zu entnehmen ist, ein Terminus, der besagt, daß Schutz von Pflanzenzüchtungen durch deren Patentierung gewährt wird. Gerade der vorliegende Entwurf wählt aber nicht diesen Weg, sondern den der Schaffung eines eigenen Sortenschutzrechtes.

Der Begriff "Pflanzenpatent" sollte daher vermieden werden.

In der fünften Zeile im Absatz "Ziel und Problemlösung" sollte das Zitat statt "3 Z.3 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259" richtig "§ 2 Z.3 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259" lauten.

Zur Seite 12:

In der vierten Zeile von unten, sollte es statt "die" richtig "ist" lauten.

Zu Seite 14, zu § 11:

Im letzten Absatz sollte das Zitat "nach § 11 Abs. 4" auf "nach Abs. 4" beschränkt werden.

Zu Seite 15, zu § 12 Abs. 1:

Im 2. Satz sollte der Begriff "Warenzeichen" durch "Marke" oder "Schutzmarke" ersetzt werden.

Im Klammerausdruck im vorletzten Satz des ersten Absatzes sollte es statt "des Entwurdes" richtig "des Entwurfes" heißen.

Das Markenschutzgesetz 1970 sollte einheitlich - entweder mit oder ohne Angaben der Fundstelle - zitiert werden.

Zu Seite 16, zu § 12 Abs. 5:

Im Hinblick auf die Regelungen in § 12 Abs. 6 Z. 1 und 2 sollte neben Abs. 5 auch Abs. 6 zitiert werden.

Zu Seite 17, zu § 14 Abs. 2:

Statt auf die Vorschrift des "§ 57 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970" sollte richtig auf "§ 57 a des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Patentsrechts-Novelle 1984, BGBl. Nr. 234" hingewiesen werden.

- 15 -

Zu Seite 19, zu § 17:

Der zweite Satz sollte entfallen.

Die zitierte Stelle im Friebel/Pulitzer meint nämlich nicht den Fall mehrerer Anmelder, die jeder eine eigene Anmeldung tätigen, sondern den - praktisch durchaus bedeutsamen - Fall, daß mehrere Anmelder gemeinsam eine einzige Anmeldung~~n~~ tätigen.

Zu Seite 22, § 23:

Hier sollte die Wendung "im Abs. 1" entfallen, da diese Bestimmung nicht in Absätze unterteilt ist.

C. Änderungen des Patentanwaltsgesetzes und des
Markenschutzgesetzes im Wege zweier leges
fugitivae zum Sortenschutzgesetz:

Durch die Regelungen des Sortenschutzgesetzes, wie sie in diesem Entwurf vorgelegt wurden, würden sich Änderungen des Patentanwaltsgesetzes und des Markenschutzgesetzes als notwendig erweisen. Um sicherzustellen, daß die novellierten Bestimmungen zu diesen Gesetzen gleichzeitig mit dem Sortenschutzgesetz in Kraft treten können, wird vorgeschlagen, diese Novellen in eigenen Artikeln an das Sortenschutzgesetz anzuschließen.

Das Sortenschutzgesetz selbst sollte daher als "Artikel I" bezeichnet werden. Für den Wortlaut der Artikel II und III und die Erläuterungen dazu werden folgende Fassungen vorgeschlagen:

"Artikel II

Änderung des Patentanwaltsgesetzes

Das Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 172/1983, wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 16. (1) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Beratung auf dem Gebiet des Erfindungs-, Sortenschutz-, Kennzeichen- und Musterwesens, ferner zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat sowie in Angelegenheiten des Sorten- und des Musterschutzes vor den zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt."

- 16 -

Erläuterungen dazu:

"Die vielfältigen Berührungspunkte und Überschneidungen des Sortenschutzwesens mit dem Erfindungs- und Kennzeichenwesen lassen die Zulassung der Patentanwälte zur berufsmäßigen Beratung und Vertretung in Sortenschutzfragen in höchstem Maße sachgerecht erscheinen."

"Artikel III
Änderung des Markenschutzgesetzes 1970

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch die Patent- und Markengebühren-Novelle 1984, BGBl. Nr. 126, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 4 Abs. 1 Z. 4 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als Z 5 ist anzufügen:

"5. nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl.Nr., als Sortenbezeichnung für gleichartige Waren registriert sind."

2. Nach § 33a ist als § 33b einzufügen:

"§ 33b. (1) Jedermann kann die Feststellung begehren, daß eine Sortenbezeichnung nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr....., mit einer Marke gleich oder ähnlich (§ 14) ist, die vor dem Zeitpunkt der Registrierung der Sortenbezeichnung angemeldet wurde und für Waren registriert ist, die mit der Sorte, für welche die Sortenbezeichnung eingetragen ist, gleichartig sind.

(2) Eine Feststellung im Sinne des Abs. 1 kann auch hinsichtlich eines nicht registrierten Zeichens, das zur Zeit der Registrierung der Sortenbezeichnung innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens gegolten hat (§ 31 Abs. 1) sowie hinsichtlich eines im geschäftlichen Verkehr verwendeten Namens, einer Firma oder einer besonderen Bezeichnung eines Unternehmens (§ 32) begehrt werden.

(3) Ist der Sortenschutz aufrecht, ist der Antrag gegen den Inhaber des Sortenschutzrechtes zu richten."

- 17 -

3. § 37 hat zu lauten:

"§ 37. Über Anträge auf Löschung einer registrierten Marke (§ 30 bis § 33a), auf Übertragung (§ 30a) und auf Feststellung (§ 33b) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung."

Erläuterungen dazu:

Zu Z. 1: Hier könnte der erste Absatz der Erläuterungen zu § 32 (Seite 25) übernommen werden.

Zu Z. 2: "Das Sortenschutzgesetz sieht in seinem § 12 Abs. 6 Z 1 u.a. vor, daß eine bereits eingetragene Sortenbezeichnung zu löschen ist, wenn sie mit einer älteren Marke kollidiert (vgl. § 12 Abs. 3 Z 1).

Der neue § 33 b des Markenschutzgesetzes sieht nun ein Verfahren vor, dessen Ergebnis sich als Grundlage für eine Löschung der Sortenbezeichnung wegen einer älteren Marke eignet.

Abs. 2 faßt die in den Bestimmungen der §§ 31 und 32 MSchG aufgezählten Kennzeichenrechte zusammen und sieht hinsichtlich dieser Kennzeichenrechte ein Feststellungsverfahren vor, dessen rechtskräftige Erledigung Grundlage für eine Löschung der Sortenbezeichnung gemäß § 12 Abs. 6 Z 2 ist. § 33b Abs. 1 und 2 MSchG sind - analog zu den bewährten Bestimmungen der §§ 33 und 33a MSchG als Popularantrag konzipiert. Dies ist deshalb erforderlich, weil jedermann, insbesondere jeder einschlägig Tätige, ein legitimes Interesse daran hat, in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nicht durch subjektive Sortenschutz- und Kennzeichenrechte zu Unrecht zweifach behindert zu werden. Es soll demnach vermieden werden, daß jemand der Bezeichnungspflicht nach § 13 des Sortenschutzgesetzes deshalb nicht nachkommen kann, weil er in Erfüllung dieser Pflicht ein Kennzeichenrecht verletzen würde. Würde die gegenständliche Kollisionsregelung nicht getroffen werden, könnte der zeitlich begrenzte Sortenschutz dadurch praktisch unbegrenzt verlängert werden, daß der Sorteninhaber in bewußtem Zusammenspiel mit dem Inhaber

- 18 -

eines ähnlichen oder gleichen älteren Kennzeichenrechtes den Sortenschutz über das Ende der Schutzdauer hinaus praktisch unbegrenzt verlängert.

Belangter im Feststellungsverfahren ist während der Dauer des Sortenschutzes der Sortenschutzinhaber; nach Ablauf des Sortenschutzes ist ein einseitiges Verfahren durchzuführen; Beispiel für ein derartiges einseitiges Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und dem Obersten Patent- und Markensenat ist im Markenbereich schon die derzeitige Möglichkeit der amtswegigen Fortsetzung eines Verfahrens gemäß § 42 Abs. 1 MSchG in Verbindung mit § 112 Abs. 1 PatG."

"Zu Z. 3: Die Erweiterung dieser Bestimmung war im Hinblick auf die Einfügung des § 33 b MSchG erforderlich."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 5. OKT. 1984
Für den Bundesminister:
Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

